

Anhang 2

Gebührenverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement Beckenried

vom 9. Juni 2006¹

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Beckenried

erlässt,

gestützt auf Artikel 41 ff des Siedlungsentwässerungsreglements vom 9. Juni 2006,

folgende Gebührenverordnung:

Art. 1 *Allgemeine Grundsätze zur Anschlussgebühr*

¹ Für Neubauten ab Stichtag 1. Oktober 2006 (Datum der Bewilligung) wird die Anschlussgebühr nach neuer Gebührenverordnung erhoben. Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil für das verschmutzte Abwasser (Schmutzabwasser) und einem Anteil für das nicht verschmutzte Abwasser (Regenabwasser).

² Bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Bei Neubauten anstelle von Altbauten (Ersatzbauten) wird die Anschlussgebühr nach Artikel 1 Absatz 1 erhoben. Ist die neu errechnete Anschlussgebühr tiefer als der schon bezahlte Betrag (Grundlage für die Ermittlung der bereits bezahlten Anschlussgebühr: Die Summe der nachweisbar der Gemeinde entrichteten Beträge), erfolgt keine Rückerstattung;²

b) Für Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie Kleinbauten, die bereits an den öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen sind, ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Ist die neu errechnete Anschlussgebühr tiefer als der schon bezahlte Betrag (Grundlage für die Ermittlung der bereits bezahlten Anschlussgebühr: 1 % Dorf respektive 2 % Klewenalp der aktuellen NSV-Brandversicherungsschätzung), erfolgt keine Rückerstattung.³

Auf eine Erhebung der Anschlussgebühr durch die Gemeinde wird verzichtet, sofern nach der Bauvollendung die Differenz zwischen der neuen NSV-Brandversicherungsschätzung nach Bauvollendung (Mehrwertschätzung) zur alten NSV-Brandversicherungsschätzung vor Baubeginn weniger oder gleich 20 % beträgt. Diese Bestimmung gilt nicht für Neubauten und Ersatzbauten, sondern lediglich für bauliche Veränderungen wie Um-, An- und Erweiterungsbauten.⁴

c) Werden Objekte, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, entfernt und nicht mehr ersetzt, erfolgt keine Rückerstattung der Anschlussgebühr;

d) Bei Abparzellierungen von Grundstückflächen sowie bei Verminderung des Gebäudevolumens besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren;

e) Werden nachträglich die entwässerten Flächen verändert, ist in der Regel eine Nachgebühr für das Regenabwasser zu bezahlen. Ist die neu errechnete Anschlussgebühr tiefer als die schon bezahlte, erfolgt keine Rückerstattung.

³ Werden Anlagen entfernt, für welche eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, so erfolgt keine Rückerstattung der Anschlussgebühr. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch die Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

⁴ Bei Revisionen des Zonenplans und bei Änderungen des Bau- und Zonenreglements gelten die Bestimmungen gemäss Absatz 2.

⁵ Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

Art. 2 *Anschlussgebühr: Teil Schmutzabwasser*

¹ Die Anschlussgebühr berechnet sich nach der gebührenpflichtigen Fläche für Schmutzabwasser (= Grundstückfläche multipliziert mit der massgebenden Ausnützungsziffer gemäss dem gültigen Bau- und Zonenreglement) multipliziert mit der entsprechenden Flächengebühr. Die gemäss Bau- und Zonenreglement zulässige Bruttogeschossfläche gilt als Mindestfläche für die Gebührenverrechnung.

² Berechnungsübersicht:

Anschlussgebühr für Schmutzabwasser: = Grundstückfläche [m ²] x Ausnützungsziffer [Faktor] x Flächengebühr [Fr./m ²]

³ Die Flächengebühr beträgt:

- a. Für Gebäude und Anlagen in den Wohnzonen, in der Kernzone, sowie in der Zentrumszone Klewenalp: Fr. 25.00/m²;
- b. Für Gebäude und Anlagen in der Gewerbezone, in der Industriezone sowie in der Zone für öffentliche Zwecke: Fr. 15.00/m².

⁴ Wo nachstehend nicht anders geregelt, gilt die Ausnützungsziffer gemäss dem gültigen Bau- und Zonenreglement.

⁵ In der Zentrumszone Klewenalp und für die Kernzone (KZ) gilt die Ausnützungsziffer 1.00.

⁶ In der Gewerbezone und in der Industriezone gilt die realisierte Gebäudegrundfläche, jedoch wird eine Ausnützungsziffer von mindestens 0.30 zugrunde gelegt.

⁷ In den restlichen Zonen, wo keine Ausnützungsziffer gemäss dem Zonenreglement definiert ist, gilt die realisierte Geschossfläche, jedoch wird eine Ausnützungsziffer von mindestens 0.30 zugrunde gelegt. Die Höhe der Anschlussgebühr richtet sich nach Absatz 3 Litera a).³

⁸ Ausserhalb der Bauzone gilt die realisierte Bruttogeschossfläche. Die Höhe der Anschlussgebühr richtet sich nach Absatz 3 Litera a).

⁹ Gewährte Ausnützungszuschläge gemäss dem gültigen Bau- und Zonenreglement (Gestaltungsplanbonus, verdichtete Bauweise, Gewerbebonus) sind nicht gebührenpflichtig.

¹⁰ Ein Ausnützungstransport gemäss Baugesetz wird nicht berücksichtigt.

Art. 3 *Anschlussgebühr: Teil Regenabwasser*

¹ Für die Einleitung von Regenabwasser in die öffentliche Entwässerungsanlagen gemäss Entwässerungsreglement Artikel 9 Absatz 1 Litera a) bis d) wird eine Gebühr erhoben. Sie ist abhängig von der Grösse der entwässerten Fläche. Diese Gebühr gilt für das gesamte Gemeindegebiet.²

² Die entwässerten Flächen werden in folgende Entwässerungskategorien eingeteilt:

- I Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in die Schmutzabwasserleitung: Flächenanteil grösser als 15 %;
- II Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen: Flächenanteil grösser als 25 %;²
- III Teilweise Versickerung bzw. Retentionsanlagen und Drosselungsmassnahmen (Anlagen ab 5'000 l Retentionsvolumen): Flächenanteil grösser als 25 %;²
- IV Nahezu vollständige Versickerung sowie kein Überlauf in die öffentlichen Entwässerungsanlagen vorhanden: Flächenanteil grösser als 75 %.²

³ Die Multiplikation der entwässerten Fläche mit dem zugehörigen Ableitungsfaktor der festgelegten Entwässerungskategorie ergibt die gebührenpflichtige Fläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

Entwässerungskategorie	Faktor
I Schmutzabwasserleitung: Flächenanteil grösser als 15 %	2.50
II Regenabwasserleitung: Flächenanteil grösser als 25 %	1.00
III Versickerung/Retention: Flächenanteil grösser als 25 %	0.50
IV Versickerung ohne Überlauf: Flächenanteil grösser als 75 %	0.00

⁴ Bei extensiv begrünten Dächern mit Ableitung in die Regenabwasserleitung wird in der Regel die Entwässerungskategorie II zugeteilt.

⁵ Einstellhallen und andere unterirdische Bauanlagen, die mit einer Grünfläche überdeckt sind, werden der Entwässerungskategorie IV zugeteilt, falls die überdeckende Erdschicht (Humus oder Kies-Sand) eine Mächtigkeit von minimal 30 cm aufweist.

⁶ In Gebieten, wo im Mischsystem entwässert wird, ist nur die Einteilung in die Entwässerungskategorien II, III und IV möglich.

⁷ Berechnungsübersicht:

Anschlussgebühr für Regenabwasser:

= Entwässerte Fläche [m²] x Entwässerungskategorie [Faktor] x Flächengebühr [Fr./m²]

⁸ Die Flächengebühr beträgt: Fr. 10.00/m².

⁹ Die Flächen von privaten Erschliessungsstrassen sind nicht gebührenpflichtig.²

Art. 4 Anschlussgebühr für zeitlich beschränkte Anschlüsse

¹ Für einen zeitlich beschränkten Anschluss an die Entwässerungsanlagen hat der Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer oder Werkeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen, die von der Gemeinde festgelegt wird.

² Dabei sind folgende Bemessungsgrundlagen zu beachten:

- a) Dauer des Anschlusses;
- b) Grösse des zu entwässernden Gebietes;
- c) Menge des abzuleitenden Schmutzabwassers;
- d) Art der zu erwartenden Verschmutzung des Abwassers.

³ In Zweifelsfällen kann die Gemeinde zu Lasten des Abgabepflichtigen ein Gutachten einholen, um so eine angemessene Anschlussgebühr zu bestimmen.

Art. 5 Allgemeine Grundsätze zur Betriebsgebühr

¹ Das Gesamtergebnis der Betriebsgebühr setzt sich mittelfristig aus einem minimalen Anteil von 70 % für Schmutzabwasser und einem maximalen Anteil von 30 % für Regenabwasser zusammen.

² Die Betriebsgebühr wird jährlich erhoben.

³ Teil- oder unbebaute Grundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde, die aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, sind gebührenpflichtig.

⁴ Die Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer oder Werkeigentümer können innert der Frist von 30 Tagen bei der Gemeinde schriftlich Einsprache erheben. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen.

⁵ Die verursacherorientierte Weiterverrechnung der Betriebsgebühr ist Sache der Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer oder Werkeigentümer.

⁶ Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann die Gemeinde die Betriebsgebühr erhöhen oder herabsetzen. Insbesondere betreffend Schmutz- oder Regenabwasseranfall. Es sind sowohl die hydraulische Belastung, als auch der Verschmutzungsgrad des Abwassers zu berücksichtigen, insbesondere auch im Verhältnis zum Normalverschmutzer.

⁷ Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.²

Art. 6 *Betriebsgebühr: Teil Schmutzabwasser*

¹ Die Betriebsgebühr für verschmutztes Abwasser wird von der Gemeinde jährlich wie folgt erhoben:

- a) Die Verrechnung dieses Anteils erfolgt proportional zum Wasserverbrauch (Trink- und Brauchwasser) der laufenden Periode;⁴
- b) Die Wasserversorgung liefert die jährlich erforderlichen Angaben über den Wasserverbrauch;
- c) Der Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde Brauchwasseranlagen (Regenwassernutzung) zu melden. Bei Brauchwasseranlagen ist eine separate Messung einzubauen. Wird ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers vom Bezüger nachweislich nicht abgeleitet (z.B. Gärtnereien usw.), ist dieser Anteil separat zu messen und kann in Abzug gebracht werden;
- d) Verbraucher mit eigener Wasserversorgung haben zur Ermittlung der tatsächlichen Abgangsmenge entsprechende Messanlagen einzurichten;
- e) Wenn keine oder nur ungenügende Angaben über den Wasserverbrauch erhältlich sind, ermittelt die Gemeinde die Wassermenge nach Erfahrungswerten entsprechender Vergleichsobjekte;
- f) Die Betriebsgebühr für Betriebe mit erhöhter Schmutzstoff-Fracht wird vom Gemeinderat unter Rücksprache mit dem ARA-Zweckverband und der zuständigen kantonalen Fachstelle nach Massgabe der anfallenden Wassermenge und der Schmutzstoff-Fracht individuell festgelegt.

² Berechnungsübersicht:

Betriebsgebühr für Schmutzabwasser: = Wasserverbrauch [m ³] x Mengengebühr [Fr./m ³]

³ Die Mengengebühr beträgt:

- a) Bei einem Trinkwasserbezug pro Jahr von 0 – 2000 m³: Fr. 1.20/m³;
- b) Bei einem Trinkwasserbezug pro Jahr ab 2001 m³: Fr. 1.00/m³.

⁴ Die Mengengebühr im Absatz 3 Litera b) gilt nur für vorwiegend gewerbliche Nutzung.

Art. 7 *Betriebsgebühr: Teil Regenabwasser*

¹ Die Betriebsgebühr für Regenabwasser wird von der Gemeinde jährlich zusätzlich zur Betriebsgebühr für Schmutzabwasser erhoben.

**Seite 6 zum Anhang 2 (Gebührenverordnung) zum Siedlungsentwässerungsreglement
Beckenried vom 9. Juni 2006**

² Die Betriebsgebühr für Regenabwasser berechnet sich nach der gebührenpflichtigen Fläche für Regenabwasser multipliziert mit der entsprechenden Flächengebühr (siehe Absatz 5).

³ Die gebührenpflichtige Fläche wird gemäss Artikel 3 berechnet.

⁴ Berechnungsübersicht:

Betriebsgebühr für Regenabwasser:

= Entwässerte Fläche [m²] x Entwässerungskategorie [Faktor] x Flächengebühr [Fr./m²]

⁵ Die Flächengebühr beträgt: Fr. 0.50/m².

⁶ Die Anträge für eine Änderung der Entwässerungskategorie werden ein erstes Mal bei Inkrafttreten der Gebührenverordnung behandelt und danach jeweils nur noch bei Mutationen, welche Auswirkungen auf die Entwässerungskategorie haben.

⁷ Für die Verrechnungsperiode wird pro Grundstück eine Rechnung erstellt, die Weiterverrechnung ist Sache der Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer oder Werkeigentümer.

⁸ Wird eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück realisiert, für welche keine Baubewilligung notwendig war (Versiegelung von Flächen usw.), ist der Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer oder Werkeigentümer verpflichtet, diese der Gemeinde schriftlich zu melden.

⁹ Mutationen werden generell erst auf die nächste Verrechnungsperiode wirksam und müssen bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich an die Gemeinde erfolgen. Die Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer sind verpflichtet, die Gemeinde über Mutationen zu informieren.

¹⁰ Die Flächen von privaten Erschliessungsstrassen sind nicht gebührenpflichtig.

Art. 8 *Inkrafttreten*

Die Gebührenverordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 1. Oktober 2006 in Kraft. Vorbehältlich bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

6375 Beckenried, 25. Juni 2007

Gemeinderat Beckenried

Der Gemeindepräsident:

Arnold Gander

Der Gemeindeschreiber:

Thomas Holl

Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

6370 Stans, 16. September 2008

Regierungsrat Nidwalden

Der Landschreiber:

Josef Baumgartner

¹ Geändert durch Nachtrag vom 25. Juni 2007, genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am 16. September 2008, in Kraft seit 1. Oktober 2006; geändert durch Nachtrag vom 20. November 2009, genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am 23. Februar 2010, in Kraft seit 21. November 2009; geändert durch Nachtrag vom 28. Mai 2010, genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am 17. August 2010, Art. 1 Abs. 2 Lit. b) rückwirkend in Kraft seit 1. Oktober 2006, Art. 6 Abs. 2 Lit. a) in Kraft seit 29. Mai 2010

² Fassung gemäss Nachtrag vom 25. Juni 2007

³ Fassung gemäss Nachtrag vom 20. November 2009

⁴ Fassung gemäss Nachtrag vom 28. Mai 2010